

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, Mittwoch, den 30. September 1925.

.....
Der Verwaltungsgerichtshof über eine Beschwerde in einer Parificationsangelegenheit der Wohnbausteuer.

Der Magistrat hat in den letzten zwei Jahren die Gesamtheit aller in Eigenbenützung stehender Wiener Objekte, sowohl Villen, Palais, Wohnhäuser, Bankgebäude und so weiter, der Parificierung unterzogen. Bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen wurden gütliche Vereinbarungen getroffen. Insbesondere ist die Parification der Industrieanlagen, die durch das Fehlen von Vergleichsobjekten eine sehr schwierige Aufgabe darstellt, durch eine mit dem Industriellenbund getroffene Abmachung einvernehmlich geregelt worden. Die Zahl der Rekurse ist ganz geringfügig. Ueber eine von der Società Italiana di Credito Commerciale eingebrachte Beschwerde hatte der Verwaltungsgerichtshof dieser Tage zu entscheiden. Die Gemeinde war durch den Obermagistratsrat Dr. Franz Urban vertreten. Das Magistrat stützte seine Bemessung darauf, dass das Verfahren an Ort und Stelle, bei Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehöres ordnungsgemäss und unter Heranziehung von ähnlichen vermieteten Objekten durchgeführt worden sei. Die Beschwerdeführerin verlangte im Gegensatz hiezu, dass das früher einmal für Wohnzwecke in Verwendung gestandene und später in Geschäftsräume umgewandelte Haus nach dem Mietwerte des Jahres 1924- als es also noch Wohngebäude war - behandelt werde. Das von der Bank beigebrachte sachverständige Gutachten zieht dabei insbesondere die Verzinsung und Amortisation des Bankkapitales als Bemessungsfaktor heran. Der Verwaltungsgerichtshof hat indes die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt und ausdrücklich festgelegt, dass bei der Parification die Bauaufwendung nicht zu berücksichtigen sei. Lediglich der Vergleich mit vermieteten Objekten ähnlicher Lage, Beschaffenheit und Verwendung, wie dies vom Magistrat dem Gesetze gemäss geschehen ist, wird als massgebend bezeichnet.
